



Landkreis
Greiz

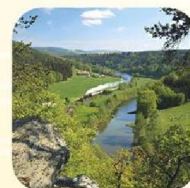
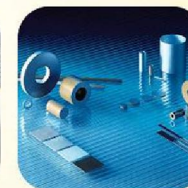


Willkommen Willkommen

Landkreis Greiz in Thüringen



Anwendung von Antibiotika



Dr. Heidrun Grimm

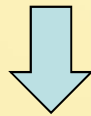


Dittersdorf, 12.02.2020



Grundsätzliches

- ▶ **Problem:**
- ▶ **Die Anwendung von Antibiotika kann zur Bildung von Resistenzen führen**



Bei Infektionen mit resistenten Keimen haben Antibiotika bei Menschen und Tieren keine therapeutische Wirkung mehr



TÄHAV

- ▶ Am 01.03.2018 wurde die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) geändert.
- ▶ Ziel:
- ▶ Die Anwendung von Antibiotika soll eingeschränkt werden.
- ▶ Nur wirksame Antibiotika sollen zum Einsatz kommen.



TÄHAV

- ▶ § 2 Abs. 3
- ▶ Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigegeben sind, dürfen nur vom Tierarzt oder auf dessen ausdrückliche Weisung für den betreffenden Einzelfall an Tierhalter ausgehändigt werden.
- ▶ Tierhalter: betrifft sowohl Lebensmittel liefernde Tiere als auch Heimtiere



TÄHAV

- ▶ §12 Abs. 1
- ▶ Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden



TÄHAV

- ▶ § 12 Abs. 2 ordnungsgemäße Behandlung
- ▶ Tiere oder Tierbestand wurden in angemessenem Umfang vom Tierarzt untersucht
- ▶ Tierarzt kontrolliert die Anwendung der Arzneimittel und den Behandlungserfolg
- ▶ Bei Behandlung mit Antibiotika führt der Tierarzt eine klinische Untersuchung durch (z.B. Fieber messen, abtasten, abhören, Eutersekret beurteilen)



TÄHAV

- ▶ § 12a Informationspflichten
- ▶ Hinweis auf Wartezeit
- ▶ Im Falle der Abgabe von Arzneimitteln hat sich der Tierarzt von der **Möglichkeit** der ordnungsgemäßen Arzneimittelanwendung durch den Tierhalter zu vergewissern
 - Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Lagermöglichkeiten
 - Ggf. Sprachbarrieren



TÄHAV

- ▶ § 12c Antibiotikampflicht
- ▶ Bei der Behandlung von **Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten** mit Antibiotika ist die Empfindlichkeit der bakteriellen Erreger gegen antibakteriell wirksame Stoffe mit Hilfe eines **Antibiogramms** zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.



TÄHAV

- ▶ § 12c Antibiotogrammpflicht

- ▶ Beispiel Rinder:
- ▶ Antibiotogramme sind erforderlich für verschiedene Erkrankungen, weil je nach betroffenem Organ verschiedene Erreger in Betracht kommen, z.B.
 - Erreger von Euterentzündungen
 - Erreger von Klauenkrankheiten
 - Erreger von Lungenentzündungen



TÄHAV

- ▶ § 12c Antibiotogrammpflicht
- ▶ 1. bei Wechsel des Arzneimittels mit antibakterieller Wirkung im Verlauf einer Behandlung,
- ▶ 2. bei einer Behandlung mit einem Arzneimittel mit antibakterieller Wirkung,
 - ▶ a) die häufiger als einmal in bestimmten Alters- oder Produktionsabschnitten stattfindet, oder
 - ▶ b) die die Dauer von sieben Tagen übersteigt, es sei denn, bei der Erteilung der Zulassung wurde ein längerer Zeitraum für die Dauer der Anwendung festgelegt, oder die in diesem Falle den längeren festgelegten Zeitraum übersteigt,



TÄHAV

- ▶ § 12c Antibiotogrammpflicht
- ▶ 3. bei kombinierter Verabreichung von Arzneimitteln mit antibakteriellen Wirkstoffen bei einer Indikation, ausgenommen zugelassene Fertigarzneimittel, die eine Kombination von antibakteriellen Wirkstoffen enthalten,
- ▶ 4. bei Abweichung von den Vorgaben der Zulassungsbedingungen von Arzneimitteln mit antibakteriellen Wirkstoffen nach § 56a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Arzneimittelgesetzes oder
- ▶ 5. bei der Behandlung mit Arzneimitteln, die Cephalosporine der dritten oder vierten Generation oder Fluorchinolone enthalten.



TÄHAV

- ▶ § 12c Antibiotogrammpflicht
- ▶ In den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 und 5 ist ein Antibiotogramm auch im Rahmen der Behandlung einzelner Tiere der Tierarten Rind, Schwein, Pferd, Hund oder Katze, ausgenommen herrenlose Katzen, zu erstellen, es sei denn, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 5 liegen bereits im Rahmen tierärztlicher Bestandsbetreuung für die zu behandelnden Einzeltiere aussagekräftige, repräsentative Kenntnisse zur Resistenzlage vor, die die Notwendigkeit des Einsatzes von Arzneimitteln, die diese Wirkstoffgruppen enthalten, rechtfertigen.



Antibiotikaleitlinien

▶ Antibiogrammpflicht

- Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit
- antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln



Antibiotikaleitlinien

- ▶ Antibiogrammpflicht nach Antibiotikaleitlinie
- ▶ Der Einsatz von Antibiotika erfordert immer eine Diagnose basierend auf
- ▶ angemessener klinischer Untersuchung und erforderlichenfalls weiterführenden
- ▶ labordiagnostischen Untersuchungen unter Einbeziehung des Immunstatus
- ▶ der Tiere, bestandsspezifischer Aspekte und sonstiger Erfahrungen und Kenntnissen



TÄHAV

- §13 Nachweise des Tierarztes
- Name des behandelnden Tierarztes und Praxisanschrift
- Name und Anschrift des Tierhalters
- Anzahl, Art, Identität, ggf. **geschätztes Gewicht** der Tiere - **neu ab 01.03.2018**
- Arzneimittelbezeichnung
- Angewendete oder abgegebene Menge des Arzneimittels
- Wartezeit



TÄHAV

► Bei Lebensmittel liefernden Tieren zusätzlich

- Diagnose
- Chargenbezeichnung
- Dosierung pro Tier und Tag sowie Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung
- Ggf. weitere Behandlungsanweisungen an den Tierhalter



Landkreis
Greiz

Nachweispflichten des Tierarztes

- ▶ **Zusätzliche Angaben bei Masttieren mit besonderen Mitteilungspflichten**
- ▶ Die Nutzungsart
- ▶ Anzahl der Behandlungstage, ggf. Wirktage
- ▶ Die Registriernummer nach Vieh-Verkehrs-Verordnung



TÄHAV

- ▶ Angabe der Identität
- ▶ Ohrmarkennummern, Chipnummern
- ▶ Bei Behandlung von Tiergruppen Listen als Anhang (sofort verfügbar)
- ▶ Buchtennummern, bei Behandlung von Einzeltieren ohne Individualkennzeichnung Beschreibung der Kennzeichnung
- ▶ Erläuternde Angaben zur Identität von Tieren müssen beim Tierarzt und beim Tierhalter übereinstimmend vorliegen!
Z.B. Grundrissplan des Stalles mit Buchtennummern



- ▶ Die Bestimmung der zu behandelnden Tiere liegt in der Verantwortung des Tierarztes.
- ▶ Werden Einzeltiere, z.B. Schweine in Gruppen behandelt und ist deren Kennzeichnung nicht mehr erkennbar, wird die Wartezeit auf die gesamte Tiergruppe erweitert.



▶ Ausnahme

- ▶ Im Einzelfall kann bei der Untersuchung und Diagnose durch den Tierarzt festgestellt werden, dass weitere Tiere erkranken werden und ebenso einer sofortigen Behandlung bedürfen

- ▶ Belegbare und nachvollziehbare Erfahrungswerte /wissenschaftliche Erkenntnisse zum Krankheitsverlauf erforderlich, z.B. Kälbergrippe, MMA-Komplex

- ▶ Abgabe von AM für Tiere, die am Tag des Besuches noch nicht erkrankt sind
 - Abgabefristen beachten
 - Kontrolle des Behandlungserfolges durch TA
 - Entscheidung über eventuelle Weiterverwendung nicht verbrauchter AM durch TA



Landkreis

Greiz

Pflichten des Tierhalters

- ▶ Der Tierhalter darf Apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel für seine Tiere nur in der Apotheke oder beim Tierarzt erwerben.

- ▶ Apothekenpflichtige Tierarzneimittel, z.B. Homöopathika, dürfen auch ohne tierärztliche Verschreibung in der Apotheke erworben werden.

- ▶ Bedingungen:
 - Dürfen nur bei den Tierarten verwendet werden, für die sie zugelassen/registriert sind – **Achtung!!! Keine Humanpräparate!!!**
 - Dürfen nur entsprechend der Packungsbeilage angewendet werden
 - Anwendungen müssen im Bestandsbuch aufgezeichnet werden



Pflichten des Tierhalters

- ▶ Verschreibungspflichtige Arzneimittel für Lebensmittel liefernde Tiere dürfen vom Tierhalter nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall angewendet werden.
Behandlungsanweisung = AuA-Beleg
- ▶ Tierhalter dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel nur anwenden, wenn sie von dem behandelnden Tierarzt stammen.
- ▶ Verschreibungs- und apothekenpflichtige Tierarzneimittel für Lebensmittel liefernde Tiere dürfen **nicht** über das Internet bezogen werden.
- ▶ Aufzeichnungspflichten wie gehabt.



Landkreis
Greiz

Pflichten des Tierhalters

- ▶ Antibiotika-Vermeidungsstrategien sind am sinnvollsten!
- ▶ Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände



CC-Relevanz

Maßnahmen zur korrekten Verwendung (Code GAB 4 LM PK 20)

VO (EG) Nr. 852/2004, Anh. I, Teil A II, Nr.4j bzw. 5h):

Es wurden nicht die jeweils angemessenen Maßnahmen getroffen, um Futtermittelzusatzstoffe/ **Tierarzneimittel**, Pflanzenschutzmittel/ Biozide **nach den einschlägigen Rechtsvorschriften** korrekt zu verwenden

Bewertung bei Feststellung: Schwerer Verstoß **5 % Sanktion**



CC-Relevanz

Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 i.V.m. VO (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A III Nr. 8:

- ▶ Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen darüber **Aufzeichnungen** führen:
- ▶ Ist eine Dokumentation vorhanden über:
 - ▶ 1. die den Tieren **verabreichten Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen**, denen die Tiere unterzogen wurden, inklusive Daten über die Verabreichung und die Wartefristen? (z.B. Arzneimittelabgabebelege) (Code GAB 4 LM PK 03).
- ▶ Ist die Dokumentation (Anwendungen durch Tierarzt und Tierhalter) augenscheinlich vollständig und richtig.



Landkreis

Greiz

CC-Relevanz

Ergebnisse von **Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen**, die an den Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden? (Code GAB 4 LM PK 04)
(z. B. Ergebnisse von rückübermittelten Schlachtbefunden, Milchgüteuntersuchungen, Salmonellenmonitoring)

Bewertung bei Feststellungen

Keine Dokumentation AM Anwendung: mittlerer Verstoß **3 % Sanktion**

Dokumentation der Anwendungen (TA und Tierhalter) nicht vollständig oder nicht richtig: leichter Verstoß **1% Sanktion**

Keine Analyseergebnisse vorhanden: leichter Verstoß **1% Sanktion**





Landkreis
Greiz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. H. Grimm
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11

Tel.: 036628/5805 -107
Fax: 03661/876-77-108

www.landkreis-greiz.de
veterinaeramt@landkreis-greiz.de